

17.4.2015, 09:48 Uhr

Bundesgericht

Das Projekt «Seeufer Nuolen» darf nicht gebaut werden

17.4.2015, 09:48 Uhr



Die Kibag AG betreibt in Nuolen seit Jahren Kiesabbau. (Bild: Christian Beutler / NZZ)

tö., Lausanne Schönes hatten die Gemeinde Wangen und die Kibag AG vor am Zürichsee bei Nuolen. Jetzt hat das Bundesgericht die hochfliegenden Pläne zerschlagen. Die geplante Ufergestaltung Nuolen See verletzt die neuen Gewässerschutzbestimmungen. Beim Gebiet handelt es sich um einen wichtigen, vorrangig zu revitalisierenden Gewässerabschnitt.

See zuschütten für Neubauten

Strittig war insbesondere, dass zwei Buchten, die durch langjährigen Kiesabbau auf dem ehemaligen Riedland entstanden waren, teilweise aufgeschüttet werden sollten für den Bau von Wohnhäusern. 2011 genehmigte der Schwyzer Regierungsrat den Gestaltungsplan Nuolen See, der eine Fläche von 51 000 Quadratmetern umfasste. Um ebenes, bebaubares Terrain zu schaffen, wollte man eine Seefläche von 8500 Quadratmeter zuschütten.

Dagegen wehrten sich zwei Anwohner sowie Aqua Viva, eine gesamtschweizerische Organisation im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, vor den unteren Instanzen erfolglos. Das Schwyzer Verwaltungsgericht hiess ihre Beschwerde gut. Die Gemeinde Wangen und die Kibag gelangten daraufhin ans Bundesgericht, das nun den Entscheid der Vorinstanz bestätigt hat.

Verschärfter Gewässerschutz

Das Bundesgericht stützt sich auf die 2011 in Kraft getretene, gegenüber früher verschärfte Gesetzgebung zum Gewässerschutz. Das Gebiet Nuolen See liege in der Nähe mehrerer nationaler Schutzgebiete, und die beiden Buchten hätten ein

grosses ökologisches Potenzial, namentlich für Vögel. So seien auch elf Rote-Listen-Bodenlebewesen nachgewiesen, darunter eine vom Aussterben bedrohte Schneckenart.

Da die Ufer kaum überbaut sind und die vorhandenen Kiesanlagen bald stillgelegt werden, muss die Möglichkeit einer umfassenden Renaturierung des Gebiets, wie sie das Gesetz zwingend verlangt, laut den Richtern ernsthaft geprüft werden, bevor diese Chance durch eine Uferüberbauung endgültig zerstört wird. Der Kanton muss den Nutzungsplan entsprechend anpassen und darf vorher keine Baugesuche bewilligen. Die Kibag zeigt sich in einer Medienmitteilung enttäuscht und wird die bisherige Nutzung des Werkareals mit dem Kiesverlad vorläufig beibehalten.

Urteile 1C_821/2013, 1C_825/2013 vom 30. 3. 15.

MEHR ZUM THEMA

Schwyzer Gericht

Wohnbauprojekt am Zürichsee gestoppt

9.10.2013, 17:50 Uhr

Entscheid des Bundesgerichts

Wird das Seeufer «nachverdichtet»?

25.9.2014, 15:56 Uhr

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTE SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.